

UMWELTRECHT AKTUELL.



INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Paradigmenwechsel im Informationsrecht – Verbesserter Zugang auch zu Umweltinformationen	2
Neu: <i>Institut für Umweltrecht</i> (Hrsg), Recht der nachhaltigen Ressourcennutzung – Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2023	9
Kurz berichtet: Neue Beiträge in der TiRuP	10
Save the Date: 28. Österreichische Umweltrechtstage	10

PARADIGMENWECHSEL IM INFORMATIONSRECHT – VERBESSERTER ZUGANG AUCH ZU UMWELTINFORMATIONEN

A. Amtsverschwiegenheit oder Informationsfreiheit?

Seit der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) im Jahr 1925 ist in Österreich die Amtsverschwiegenheit verfassungsrechtlich garantiert.¹ Auch wenn in den vergangenen Jahren verstärkt Informationsrechte bzw. -pflichten sowohl auf verfassungs- als auch auf einfachgesetzlicher Ebene (im hier interessierenden Bereich etwa durch das Umweltinformationsgesetz des Bundes² oder die Landes-Umweltinformationsgesetze³) verankert wurden, so blieb doch die Amtsverschwiegenheit das „dominierende Prinzip“.

Mit der Kundmachung des **Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz ge-**

ändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird,⁴ ist nunmehr das Ende dieser langen Tradition besiegelt: Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes – das ist überwiegend am 1.9.2025 – weicht die Amtsverschwiegenheit einer weitgehenden Informationsfreiheit.

B. Die Geschichte des (weitgehenden)

Abschieds von der Amtsverschwiegenheit
Bereits im Spätherbst 2019 wurden im Nationalrat entsprechende Anträge eingebracht, nämlich zunächst am 23.10.2019 ein Initiativantrag betreffend ein Bundes(verfassungs)gesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) erlassen wird⁵ und kurz darauf am 13.11.2019 ein Initiativantrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Einführung der Informationsfreiheit)⁶ sowie ein Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG).⁷ Am 22.4.2020 wurde ein weiterer Initiativantrag betreffend ein Bundes(verfassungs)gesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) erlassen wird,⁸ eingebracht. Nach einer mündlichen Anfrage im NR an die zuständige Bundesministerin⁹ wurden die Entwürfe nicht weiter verfolgt. Schließlich wurde im Oktober 2023 eine Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird,¹⁰ eingebracht. Am 22.1.2024 nahm der Verfassungsausschuss einen Abänderungsantrag an.

¹ Art 20 Abs 2 B-VG idF BGBl 1925/367 lautete:

„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.“

Die Bestimmung wurde mehrfach novelliert, sie befindet sich seit der Änderung durch BGBl 1976/302 in Abs 3.

Aktuell lautet Art 20 Abs 3 B-VG idF BGBl I 2022/141:

„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.“

² BGBl 1993/495, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/74.

³ Siehe etwa den III. Abschnitt „Zugang zu Informationen über die Umwelt“ des OÖ LG v 4.7.1996 über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (OÖ Umweltschutzgesetz 1996 – OÖ USchG), LGBl-O 1996/84, zuletzt geändert durch LGBl-O 2022/111.

⁴ BGBl I 2024/5 v 26.2.2024.

⁵ 25/A XXVII. GP (zugewiesen an den Budgetausschuss, Beratungen nicht aufgenommen).

⁶ 60/A XXVII. GP (in der 249. Sitzung des NR am 31.1.2024 miterledigt).

⁷ 61/A XXVII. GP (in der 249. Sitzung des NR am 31.1.2024 miterledigt).

⁸ 453/A XXVII. GP; in der 249. Sitzung des NR wurde der Antrag, den ablehnenden Ausschussbericht zur Kenntnis zu nehmen, angenommen.

⁹ 25/M XXVII. GP.

¹⁰ 2238 BlgNR XXVII. GP.

Letztendlich beschloss der österr Nationalrat am 31.1.2024 das **Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird**. Am 15.2.2024 folgte der Beschluss des Bundesrates, gegen diesen Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und diesem Beschluss die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Das Gesetz wurde schließlich am 26.2.2024 mit BGBl I 2024/5 kundgemacht.

C. Was ist neu ab September 2025?

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, umfasst – wie sich schon aus dem Titel leicht erkennen lässt – zwei wesentliche Teile: Einerseits eine wesentliche Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und andererseits die Erlassung des Informationsfreiheitsgesetzes (siehe dazu jeweils gleich näher).

Beide Teile basieren jeweils **auf zwei wesentlichen Säulen der Informationsfreiheit**:

- **subjektives Recht** des/der Einzelnen **auf Zugang zu Informationen** gegenüber öffentlichen Stellen aufgrund eines Informationsbegehrens
- **sog „proaktive Informationspflicht“** bestimmter öffentlicher Stellen, dh diese Stellen sind verpflichtet, von sich aus – also ohne entsprechenden Antrag – bestimmte Informationen – nämlich solche von allgemeinem Interesse (siehe dazu unten näher) – öffentlich zu kommunizieren.

Damit wird die Verpflichtung zu aktiver Information deutlich ausgeweitet, dh öffentliche Stellen (mit Ausnahme von Gemeinden unter 5.000 Einwohnern/Einwohnerinnen) müssen von sich aus wesentlich mehr Information veröffentlichen, als dies derzeit der Fall ist. Auch staatsnahe Unternehmen, Stiftungen und Fonds sowie gesetzliche Interessensvertretungen werden zukünftig zu mehr Transparenz verpflichtet.

Es darf freilich nicht übersehen werden, dass beide „Säulen“ durch recht **weitgehende Ausnahmen** eingeschränkt werden. In diesen Fällen wird die Geheimhaltung der Informationen weiterhin gesetzlich als „erforderlich“ erachtet. (siehe dazu unten näher)

Auf **verfassungsrechtlicher Ebene** werden beide „Säulen“ in Art 22a B-VG verankert.

Auf **einfachgesetzlicher Ebene** wird auf der Grundlage der Bedarfskompetenz des Bundes mit dem Informationsfreiheitsgesetz ein Bundesgesetz geschaffen, das diese beiden „Säulen“ ebenso vorsieht. Wie noch auszuführen sein wird, sieht § 16 IFG idZ vor, dass dieses Gesetz nicht anzuwenden ist, „[s]oweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind.“

Je nachdem, ob die Sache, die Gegenstand der Information bildet, in der Vollziehung Bundes- oder Landessache ist, sind auch die entsprechenden Informationsrechte bzw -pflichten vom Bund bzw von den Ländern zu vollziehen.

Die **bestehenden Informationsgesetze** (etwa das Umweltinformationsgesetz des Bundes und jene der Länder) gelten grundsätzlich weiter. Sie sind jedoch verfassungskonform im Lichte der Neuregelung zu interpretieren.

D. Die Neuerungen im Detail

1. Die Änderungen im B-VG

a. Allgemeines

Kernpunkt der Änderungen im B-VG ist wohl die Aufhebung der Abs 3–5 des Art 20 B-VG: Abs 3 regelt derzeit die Amtsverschwiegenheit, Abs 4 die passiven Informationspflichten von mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organen sowie Organen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch von beruflichen Vertretungen und Abs 5 die aktiven Informationspflichten von mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organen.

Dafür sieht der neu eingefügte **Art 22a B-VG** neue Vorgaben für den Umgang mit Informationen vor.

Wesentlich ist dabei va auch, dass die **Informationsfreiheit erstmals auf Verfassungsebene** verankert wurde und so auch auf die „darunter liegenden“ einfachgesetzlichen Informationsrechte durchschlägt, insb dahingehend, dass eine **verfassungskonforme Interpretation** stattzufinden hat oder – sollte dies nicht möglich sein – eine **Normenprüfung** mit anschließender Aufhebung beim VfGH wegen Verfassungswidrigkeit die Folge wäre.

b. Proaktive Informationspflicht öffentlicher Stellen

Abs 1 leg cit regelt eine **proaktive Informationspflicht** betreffend „Informationen von allgemeinem Interesse“ für die mit der Besorgung von Geschäften der **Bundesverwaltung** oder der **Landesverwaltung** betrauten Organe, die Organe der **ordentlichen Gerichtsbarkeit**, die **Verwaltungsgerichte**, den **VwGH** und den **VfGH**, sofern nicht nach Abs 2 leg cit Geheimhaltungspflichten bestehen. Für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern/Einwohnerinnen besteht diese Verpflichtung nicht, jedoch „*können [sie] solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.*“

Die informationspflichtige Stelle hat diese Informationen „*in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen.*“

Die Bestimmung, was unter „Information“ im Allgemeinen und unter „Information von allgemeinem Interesse“ im Besonderen zu verstehen ist, bleibt nach den Gesetzesmaterialien den einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Gleiches gilt für die Art und Weise der Veröffentlichung.¹¹

Art 22a Abs 1 B-VG ist gem Art 151 Abs 68 B-VG freilich „*nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden.*“

c. Subjektives Recht auf Zugang zu Informationen

Abs 2 S 1 leg cit gewährt „*[j]edermann [...] gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das **Recht auf Zugang zu Informationen**.*“¹² Ebenso wie die proaktive Informationspflicht ist auch dieses Informationsrecht durch die Ausnahmebestimmungen des Abs 2 S 2 leg cit eingeschränkt. Für die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art 120a) besteht nach Abs 2 S 3 leg cit eine Informationspflicht in Bezug auf Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern.

Abs 3 leg cit sieht schließlich unter näher geregelten Voraussetzungen für „*[j]edermann [...]* das **Recht auf Zugang zu Informationen gegen-**

über den sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen“ vor. Auch dieses Recht ist durch Ausnahmen eingeschränkt.

Auch Nationalrat und Bundesrat haben zukünftig eine proaktive Informationspflicht (Art 30 Abs 7 B-VG). Gleiches gilt für den Rechnungshof (Art 121 Abs 5) und die Volksanwaltschaft (Art 148e).

d. Ausnahmen von der Informationsfreiheit

Gem Art 22a Abs 2 S 2 B-VG besteht das Recht auf Zugang zu Informationen „*nicht, soweit deren Geheimhaltung*“ aus bestimmten Gründen „*erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.*“ Diese Gründe sind:

- zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe,
- das Interesse der nationalen Sicherheit,
- das Interesse der umfassenden Landesverteidigung
- das Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- die Vorbereitung einer Entscheidung,
- die Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers
- die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

Die Geheimhaltungsgründe in den Ausführungsgesetzen (dh Informationsfreiheitsgesetz, Bundes- und Landesinformationsgesetze, wie etwa Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder) sind in Bezug ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit einerseits an diesen Vorgaben (und nicht an jenen des § 6 Abs 1 IFG) und andererseits daran zu messen, ob sie sachlich gerechtfertigt sind.

Wesentlich ist, dass diese verfassungsgesetzlichen Ausnahmetatbestände in den (einfachen) Bundes- und Landesgesetzen zwar wiederholt, präzisiert oder eingeschränkt werden dürfen, dass aber eine Erweiterung der Ausnahmetatbestände unzulässig ist.¹³

¹¹ ErläutRV BlgNR 2238 BlgNR 27. GP, 2.

¹² Hervorhebung nicht im Original.

¹³ ErläutRV 238 BlgNR 27. GP, 3.

2. Das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

a. Anwendungsbereich

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) regelt nach seinem § 1 „die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, [...]“

Als „**Information**“ definiert das IFG „jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist“ (§ 2 Abs 1) und als „**Informationen von allgemeinem Interesse**“ alle „Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere solche Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert [...] von mindestens 100 000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.“

Die **Pflicht zur proaktiven Information** trifft grundsätzlich „jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat“ (§ 3 Abs 1 S 1), die **Pflicht zu Gewährung des Zugangs zu Informationen** „jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört“ (§ 3 Abs 2).

b. Proaktive Informationspflicht der mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichte, des VwGH und des VfGH (2. Abschnitt, §§ 4-6)

§ 4 Abs 1 regelt die Verpflichtung von mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen, von Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichte, des VwGH und des VfGH, „Informationen von allgemeinem Interesse [...] ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6) unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet.“

Zu diesem Zweck wird nach § 4 Abs 2 (Verfassungsbestimmung!) ein eigenes zentrales elektronisches Register („Informationsregister“) geschaffen. Die Daten müssen gem § 5 Abs 1 unter der Adresse www.data.gv.at zugänglich gemacht werden.

§ 6 („**Geheimhaltung**“) sieht umfangreiche Ausnahmen sowohl von der proaktiven Informationspflicht als auch von der Verpflichtung der Zugänglichmachung auf Antrag vor. Die einzelnen Ausnahmegründe nehmen jene des Art 2 Abs 2 B-VG auf und konkretisieren sie näher.¹⁴

Exemplarisch genannt seien hier etwa

- zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe, insb auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der EU oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen (Abs 1 Z 1),
- die Interessen der nationalen Sicherheit (Abs 1 Z 2), der umfassenden Landesverteidigung (Abs 1 Z 3) sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Abs 1 Z 4),
- die Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper (Abs 1 Z 6).

¹⁴ Wie bereits erwähnt dürfen diese Ausnahmetatbestände in den (einfachen) Bundes- und Landesgesetzen zwar wiederholt, präzisiert oder eingeschränkt werden, eine Erweiterung der Ausnahmetatbestände ist jedoch unzulässig; siehe ErläutRV 238 BlgNR 27. GP, 3.

Der Ausnahmegrund der „Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ wird dahingehend konkretisiert, dass nach § 6 Abs 1 Z 7 IFG „das überwiegende[...] berechnete[...] Interesse eines anderen, insbesondere

- a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
- b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
- c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses,
- d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses oder
- e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,“

die Geheimhaltung der Informationen erforderlich macht.

Die Einschränkung der Informationserteilung muss nach § 6 Abs 1 S 1 „erforderlich und verhältnismäßig“ sein, es darf gesetzlich nicht anderes bestimmt sein.

§ 6 Abs 1 S 2 IFG schreibt schließlich eine Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen vor: Dies sind „einerseits [das Interesse] an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information“.

Problematisch erscheint idZ, dass für die Verletzung der proaktiven Informationspflicht keinerlei rechtliche Sanktionen vorgesehen sind. Freilich stellt sich auch die Frage, wie effektiv entsprechende Sanktionen realistischer Weise sein könnten – schließlich wird in der Regel bei Verletzung dieser Pflicht ja gar nicht bekannt, dass bzw welche Informationen eigentlich zu veröffentlichen (gewesen) wären.

c. Zugang zu Informationen (3. Abschnitt, §§ 7-12)

§ 7 Abs 1 sieht **völlige Formfreiheit** für das Informationsbegehren vor. Danach kann „[d]er Zugang zu Informationen [...] schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.“ Die begehrte Information ist jedoch nach Abs 2 leg cit „möglichst präzise zu bezeichnen“. Ist ein Begehren nicht ausreichend klar, so kann eine Verbesserung aufgetragen werden.

Ist ein Organ für die Erteilung nicht zuständig, so hat es nach Abs 3 leg cit „den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen“.

Die **Frist zur Gewährung der begehrten Auskunft** beträgt nach § 8 Abs 1 vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ. Der Zugang zur Information ist jedoch grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub zu gewähren. Gleiches gilt für den Fall, dass die Information der Geheimhaltung nach § 6 unterliegt und daher der Zugang nicht gewährt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen (bei Vorliegen „besonderer Gründe“ bzw im Fall, dass die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen eingreift) ist nach § 8 Abs 2 eine Verlängerung der Frist um vier Wochen zulässig. Davon ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe fristgerecht zu verständigen.

Die **Form der Zugänglichmachung der Information** ist in § 9 Abs 1 näher geregelt. Grundsätzlich ist die Information „nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglich zu machen“. Wesentlich ist, dass „jedenfalls [...] eine Information zum Gegenstand zu erteilen“ ist. Sofern Informationen bereits veröffentlicht oder auf anderem Weg leichter zugänglich sind, so darf der Antragsteller darauf verwiesen werden.

Bei missbräuchlicher Antragstellung oder wenn bzw soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde, darf der Zugang zur Information nach § 9 Abs 3 nicht gewährt werden. Die Mat¹⁵ weisen idZ ausdrücklich darauf hin, dass „[a]llein die Tatsache, dass etwa im Zusammenhang mit journalistischen Recherchen zum Zweck der Ermöglichung einer öffentlichen Debatte vermehrt Anfragen gestellt werden, [...] jedenfalls noch keinen Missbrauch des Informationsrechts [indiziert]. Ebenso wenig begründen knappe oder mangelnde Ressourcen des Informationspflichtigen in jedem Fall und ohne Weiteres einen unverhältnismäßigen Aufwand.“

Ergibt die erforderliche Interessenabwägung zwischen dem Grundrecht auf Informationszugang und den Rechten eines anderen (siehe § 6 Abs 1 Z 7) vorläufig, dass die Information im konkreten Fall zu erteilen ist, weil die gegenläufigen Rechte anderer nicht als schwerer wiegend zu erachten seien, so wird dem von der beabsichtigten Informationserteilung Betroffenen zwar keine Parteistellung im Verfahren ein-

¹⁵ 238 BlgNR 27. GP, 11.

geräumt, er ist aber gem § 10 Abs 1 vom zuständigen Organ „vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit zu hören“. Spricht sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information aus oder wird sie nicht gehört und die Information dennoch erteilt, so ist sie davon „nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen“. Dies entspricht der Vorbildbestimmung des § 7 Abs 2 IUG. So kann die betroffene Person wenigstens ihre Rechte wahrnehmen.¹⁶

§ 11 regelt den **Rechtsschutz**.

Gewährt das informationspflichtige Organ den Zugang zur Information nicht, nur teilweise oder nicht antragsgemäß, so hat es gem § 11 Abs 1 auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers binnen zwei Monaten einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann gem Abs 2 leg cit Beschwerde an das VWG erhoben werden, das binnen zwei Monaten zu entscheiden hat. Kommt das VWG zur Auffassung, dass die Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen rechtswidrig war, so hat es gem Abs 3 leg cit „auszusprechen, dass und welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.“

Nach § 12 sind Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach dem IFG sowohl **von Bundesverwaltungsabgaben und Gebühren nach dem GebührenG befreit** (Abs 1) als auch **von den Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden** (Abs 2, Verfassungsbestimmung).

d. Private Informationspflichtige **(4. Abschnitt, §§ 13-14)**

Gem § 13 Abs 1 gelten die Bestimmungen des 3. Abschnitts des IFG unter näher bezeichneten Bedingungen „[f]ür die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen (§ 1 Z 5) und den Rechtsschutz gegen deren Entscheidungen [...], soweit sie nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, [...] sinngemäß“.

Der Rechtsschutz in solchen Fällen ist in § 14 näher geregelt.

e. Beratung und Unterstützung (5. Abschnitt, § 15)

Nach § 15 Abs 1 berät und unterstützt die Datenschutzbehörde die informationspflichtigen Organe bzw Einrichtungen, indem sie Leitfäden und Angebote zur Fortbildung in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit bereitstellt. Zudem hat diese Behörde nach § 15 Abs 2 die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz zu informieren.

e. Schlussbestimmungen (6. Abschnitt, §§ 16-20)

Der 6. Abschnitt enthält die erforderlichen Schluss- und Übergangsbestimmungen.

In Bezug auf die Umweltinformation ist insb § 16 wesentlich. Diese Bestimmung regelt nach dem Vorbild des § 6 Auskunftspflichtgesetz,¹⁷ dass das IFG nicht anzuwenden ist, „[s]oweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche Register eingerichtet sind.“

Die Gesetzesmaterialien verweisen hier etwa auf den Fall, dass die Daten bereits im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA), auf der Plattform www.data.gv.at, im Firmenbuch oder im Grundbuch verfügbar sind.¹⁸

Weiters betonen die Gesetzesmaterialien, dass „[b]ereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insb Informations- oder Einsichtsrechte) [...] weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein“ sollen. Als Beispiel dafür führen die Mat ua die „gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und Geodaten“ an.¹⁹

E. Verhältnis zum Umweltinformationsgesetz des Bundes und zu den Umweltinformationsgesetzen der Länder

Wie eben ausgeführt bleiben in Bezug auf Umweltinformationen weiterhin die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder anwendbar.

¹⁷ BGBl 1987/287: „Soweit nach anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten bestehen, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.“ Diese Bestimmung tritt gem BGBl I 2024/5 mit 31.8.2025 außer Kraft.

¹⁸ ErläutRV 238 BlgNR 27. GP, 14.

¹⁹ Ebd.

¹⁶ Vgl dazu näher die Mat zu § 10, 238 BlgNR 27. GP, 11.

So gewährt etwa schon jetzt § 4 UIG ein Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, § 5 UIG eine Mitteilungspflicht der iSd § 3 UIG informationspflichtigen Stellen.

Neu und wesentlich ist, dass die Bestimmungen der Umweltinformationsgesetze zukünftig den neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen müssen. Hier wären die entsprechenden Verweigerungsgründe des Umweltinformationsgesetzes des Bundes sowie jener der Länder auf ihre Konformität mit Art 22a Abs 2 B-VG zu überprüfen.

Es sei auf ein paar wenige, wichtige Punkte hingewiesen, in denen zwischen dem neuen IFG und dem geltenden Umweltinformationsrecht Unterschiede auszumachen sind:

Wesentlich ist zunächst das **Verhältnis der Begriffe** der Information und der Umweltinformation.

Der **Begriff der Umweltinformation** wird traditionell sehr weit gesehen wird.²⁰ Hier könnte sich ein Spannungsverhältnis mit dem Begriff der Information nach dem IFG ergeben: Nach dessen § 2 Abs 1 ist nämlich erforderlich, dass die Information einem amtlichen oder unternehmerischen Zweck dienen muss. Es stellt sich daher die Frage, wie aus Anlass der Schaffung von Informationen zufällig mitestehende Daten bewertet werden sollen.

Auch im Bereich des **Begehrens auf Zugang zu Informationen** könnten Unterschiede bestehen:

Nach § 5 Abs 1 S 1 UIG kann „[d]as Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen [...] schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist.“

Nach § 7 Abs 1 IFG kann dagegen „[d]er Zugang zu Informationen [...] schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form beantragt werden.“

Positiv zu sehen ist hier, dass der Antrag in jeder technisch möglichen Form möglich ist. Weder der Gesetzestext noch die Mat²¹ lassen aber erkennen, welche Form vorgesehen ist.

Ebenso bedürfte das **Verhältnis zwischen den Ausnahmen** nach Art 22a Abs 2 B-VG bzw nach § 6 Abs 1 IFG einerseits und jenen bspw des § 6 UIG andererseits einer näheren Betrachtung. Entscheidend für die weitere verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Ausnahmen werden zukünftig die Kriterien des Art 22a B-VG sein.

Für den Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes bestimmt dessen § 9 Abs 3, dass der Zugang zur Information nicht zu gewähren ist, „wenn bzw soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.“ Nach derzeit geltender Rechtslage sieht auch § 1 Abs 2 Auskunftspflichtgesetz eine ähnliche Regelung vor, nach der „Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen [sind], der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt.“²²

In § 6 Abs 1 IUG und in den Umweltinformationsgesetzen der Länder ist eine derartige Beschränkung dagegen nicht vorgesehen.

F. Fazit und Ausblick

Wenngleich tatsächlich in manchen Punkten noch Verbesserungsbedarf bestehen mag (so etwa besteht keine proaktive Informationspflicht für sehr kleine Gemeinden, es gibt keinen Rechtsschutz bei Verletzung der proaktiven Informationspflicht, die Ausnahmebestimmungen sind relativ großzügig), so ist doch wesentlich mehr Transparenz als unter der Geltung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Amtsschwiegenheit zu erwarten.

Dies gilt natürlich besonders auch im Bereich der Umweltinformation. Hier werden die informationspflichtigen Organe häufig mit der Interessenabwägung va nach Art 6 Abs 1 Z 7 – also mit der Abwägung zwischen dem Recht auf Erteilung der Information und den berechtigten Interesse eines anderen, insb zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen usw – gefordert sein. Bei dieser Interessenabwägung sind zukünftig jedenfalls auch die Kriterien des Art 22a B-VG zu berücksichtigen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Praxis auf die neuen Anforderungen einstellen wird – schließ-

²⁰ Siehe dazu näher E. Wagner/Hartl, Handbuch Umweltinformation (2023) 57 ff.

²¹ ErläutRV 238 BlgNR 27. GP, 10.

²² Das Auskunftspflichtgesetz tritt gem BGBl I 2024/5 mit 31.8.2025 außer Kraft.

lich bleiben immerhin noch eineinhalb Jahre, bis die neuen Bestimmungen überwiegend in Kraft treten. Wie bereits erwähnt ist Art 22a Abs 1 „nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September

2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden.“

Rainer Weiß

NEU: **INSTITUT FÜR UMWELTRECHT (HRSG), RECHT DER NACHHALTIGEN RESSOURCENNUTZUNG – JAHRBUCH DES ÖSTERREICHISCHEN UND EUROPÄISCHEN UMWELTRECHTS 2023**

Kürzlich war es endlich soweit: Der Band *Institut für Umweltrecht* (Hrsg), *Recht der nachhaltigen Ressourcennutzung – Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2023* ist im Verlag MANZ erschienen.



Die bibliographischen Daten:

Verlag MANZ, Wien 2024
Schriftenreihe Recht der Umwelt, Band 56
XXXII, 240 Seiten, broschiert
ISBN: 978-3-214-25594-7
€ 58,-

Die AutorInnen:

- Wilhelm Bergthaler
- Sarah Bruckner
- Lydia Burgstaller
- Daniela Ecker
- Daniel Ennöckl
- Walter Frenz
- Helmut Haberl
- Nikolaus Handig
- Martin Niederhuber
- Stephan Schwarzer
- Florian Stangl
- Karl Steininger
- Charlotte Vogl
- Erika M. Wagner
- Wolfgang Wessely
- Andreas Wimmer
- Evelyn Wolfslehner

Zum Inhalt:

Die aktuelle geopolitische Konfliktlage und die drohende Klimakatastrophe haben die Europäische Union dazu veranlasst, ihre Umwelt-, Ener-

gie- und Klimaziele nachzuschärfen. Die Mitgliedstaaten sind nun gefordert, noch umfassendere Maßnahmen zur Verbesserung der **Energieeffizienz**, Umstellung auf **erneuerbare Energien**, Erhaltung der **Biodiversität** und Realisierung einer **Kreislaufwirtschaft** zu ergreifen. Dabei stehen sie vor Herausforderungen wie der praktischen Umsetzbarkeit, der Sicherung der Energieversorgung und der Bewältigung von Interessenkonflikten.

Die 26. **Österreichischen Umweltrechtstage** haben sich diesen Themen gewidmet und das Recht der nachhaltigen Ressourcennutzung aus einer **ökonomischen, sozial-ökologischen, verfassungs- und europarechtlichen sowie verwaltungsrechtlichen Perspektive** bearbeitet. Ein eigener Workshop befasste sich mit dem neuen **Lieferkettenrecht**, das mit der nachhaltigen Ressourcennutzung eng verknüpft ist. Im Block des „Jungen Forums“ referierte und diskutierte der wissenschaftliche Nachwuchs Instrumente der **Ressourcenteilung** und der **Generationengerechtigkeit**.

Der **56. Band der Schriftenreihe Recht der Umwelt** präsentiert die überarbeiteten Vorträge und Erkenntnisse zahlreicher renommierter Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und Praxis anlässlich der 26. Österreichischen Umweltrechtstage in Linz zu folgenden Themen:

- Aktuelles Umweltrecht
- Recht der nachhaltigen Ressourcennutzung
- Lieferketten
- Versorgungssicherheit und Energiewende
- Wege zur Ressourcengerechtigkeit

Eine übersichtliche Gliederung, eine prägnante Aufbereitung der einzelnen Beiträge und ein detailliertes Stichwortverzeichnis garantieren eine rasche und problembezogene Information.

Redaktion

KURZ BERICHTET: NEUE BEITRÄGE IN DER TIRUP

In letzter Zeit sind in der TiRuP (www.tirup.at) mehrere topaktuelle Beiträge erschienen:

Sebastian Pechlof, Die Unionsrechtskonformität des OÖ Jagdgesetzes auf dem Prüfstand

TiRuP 2023/A, 104-116

DOI: 10.35011/tirup/2023-8

Zum Inhalt:

Der EuGH hat mit seiner Judikatur zur verwaltungsverfahrensrechtlichen Klagebefugnis von Umweltorganisationen für mächtig Aufsehen gesorgt. Der Landesgesetzgeber hat sich von dieser – für Umweltorganisationen – bahnbrechenden Rspr jedoch offensichtlich wenig beeindruckt lassen, zumal das OÖ JagdG die Überprüfungsmöglichkeiten von Umweltorganisationen nach wie vor stark einschränkt. Das OÖ JagdG hinkt aber nicht nur bei der Umsetzung des Art 9 Abs 3 AarhK hinterher, sondern es besteht auch ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Umsetzung der FFH-RL.

Wolfgang Schmidtgrabmer, Vollspaltenböden bis 2039 – Verfassungswidrigkeit im Tierschutzgesetz?

TiRuP 2023/A, 117-150

DOI: 10.35011/tirup/2023-9

Zum Inhalt:

Mit Novellen zum Tierschutzgesetz bzw zur 1. Tierhaltungsverordnung wurde ua ein Verbot von Vollspaltenbuchten für Schweine bis spätestens 1.1.2040 für bestehende Anlagen vorgesehen. Dieser Beitrag zeigt, dass die (zu) langen

Übergangsfristen verfassungswidrig sind und dass darüber hinaus ua die fehlende sofortige Verpflichtung von Einstreu, strukturierten Bereichen und deutlich geringerer Besatzdichte fragwürdig ist. Nach Drucklegung hat der VfGH mit dem Erk G 193/2023, V 40/2023 vom 13.12.2023 die Auffassung des Autors bestätigt.

Florian Rathmayer, Zur artenschutzrechtlichen Stellung des Goldschakals – Geschützte Art, jagdbares Wild oder bloß Raubzeug?

TiRuP 2023/A, 151-159

DOI: 10.35011/tirup/2023-11

Zum Inhalt:

Im Gegensatz zu Bär, Luchs oder Wolf wird dem Goldschakal nach der Fauna-Flora-Habitat-RL kein strenger Schutz zuteil. Dennoch sind seiner Bejagung unionsrechtliche Grenzen gesetzt. Welche Rolle hierbei insb der Dokumentation des Populationsstatus zukommt und was daraus für die jagdrechtlichen Bestimmungen der Länder folgt, soll in diesem Beitrag aufgezeigt werden.

VwGH 14.12.2023, Ro 2022/02/0012 (Doppelbestrafungs-/verfolgungsverbot) mit Anmerkung von Wolfgang Wessely

TiRuP 2024/R, 1-5

DOI: 10.35011/tirup/2024-1

Mehrere weitere Beiträge werden in Kürze veröffentlicht.

Redaktion

SAVE THE DATE: 28. ÖSTERREICHISCHE UMWELTRECHTSTAGE

Die heurigen, bereits **28. Österreichischen Umweltrechtstage**, die das Institut für Umweltrecht wie gewohnt in Kooperation mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband und mit freundlicher Unterstützung durch den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht durchführt, finden am **25. und 26. September 2024** an der **JKU Linz** (Uni-Center) statt.

Sie behandeln das topaktuelle **Generalthema „Unternehmens- und Behördenverantwortung in der Klima- und Biodiversitätskrise“**.

Nähere Infos finden Sie sobald verfügbar auf unserer Instituts-Homepage <http://www.jku.at/iur> (im Bereich News&Events) bzw im nächsten Newsletter.

Redaktion

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.